

TOP 4.3 Umgang mit Anträgen zur Unterstützung von Baumaßnahmen in Zusammenhang mit Glocken sowie Kunst- und Kulturgut

Der Kreiskirchenrat empfiehlt der Kreissynode, den Beschluss zu fassen, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 Baumaßnahmen jeglicher Art auf Antrag aus dem Baulastfonds zu unterstützen sind, eingeschlossen Baumaßnahmen in Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgut sowie mit Glocken. Maßnahmen an Orgeln sollen weiterhin aus Mitteln des Strukturfonds unterstützt werden.

Der KKR ist dem Vorschlag des Bauausschusses gefolgt und empfiehlt der Kreissynode, innerhalb des BLF ein Budget von jährlich 35.000,00 € für Maßnahmen im Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgut zu bilden, wobei die Einzelfallförderung 10.000,00 € nicht überschreiten soll und grundsätzlich eine Eigenbeteiligung im Umfang von 40 % der Gesamtbaumaßnahme erwartet wird (Einzelfallprüfung, höherer Förderumfang soll möglich sein).

Begründung: Eine Verwendung der Mittel klar getrennt nach Baumaßnahmen (Baulastfonds) und Gemeindegeld (Strukturfonds) ist sachgemäß (Finanzgesetz: „Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läuteanlagen, Orgeln und Altären...“) und dient der Transparenz.

Beschlussvorlage:

Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden Baumaßnahmen jeglicher Art auf Antrag aus dem Baulastfonds unterstützt, auch Baumaßnahmen in Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgut sowie mit Glocken. Maßnahmen an Orgeln werden weiterhin aus Mitteln des Strukturfonds unterstützt. Innerhalb des Baulastfonds wird ein Budget von jährlich 35.000,00 € für Maßnahmen im Zusammenhang mit Kunst- und Kulturgut gebildet, wobei die Einzelfallförderung 10.000,00 € nicht überschreiten soll und grundsätzlich eine Eigenbeteiligung im Umfang von 40 % der Gesamtbaumaßnahme erwartet wird (Einzelfallprüfung, höherer Förderumfang soll möglich sein).